

Fall:

K aus Dortmund hat am 07.02.2007 einen Pkw von V aus Bochum zum Preis von 9.900 € erworben, wobei weder K noch V gewerblich mit Automobilen handeln. Im späteren Verlauf treten diverse Mängel auf. Unter anderem ist die Lambdasonde defekt, die mitverantwortlich ist für die Regelung der Einspritzmenge des Benzins. K ist derart verärgert, dass er kein Interesse mehr an dem Pkw hat. Deshalb wendet er sich am 21.08.2007 an Rechtsanwalt R, der dem K rät, Klage einzureichen und vom Vertrag zurückzutreten. K ist damit einverstanden und unterzeichnet eine entsprechende Prozessvollmacht.

R reicht am 23.09.2007 Klage beim Landgericht Bochum ein.

R beantragt,

den Beklagten kostenpflichtig auf Rückzahlung von 9.900 € nebst den gesetzlichen Zinsen ab Rechtshängigkeit zu verurteilen.

In der Klageschrift wird vorgetragen, sein Mandant habe privat zum Kaufpreis von 9.900 € einen Gebrauchtwagen von V gekauft. Im weiteren Verlauf hätten sich einige Mängel gezeigt, unter anderem sei die Lambdasonde defekt. Diese Mängel hätten im Kern bereits bei der Übergabe des Wagens vorgelegen. Sein Mandant trete vom Vertrag zurück. Außergerichtlich habe der Beklagte in seinem Schreiben v. 02.09.07 erklärt, dass er sich auf die in § 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelte 6-monatige Gewährleistungsfrist beruft. Von daher sei Klage geboten.

Der Vorsitzende bestimmt einen Güetermin und frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 26.11.2007. Er fordert den Beklagten auf, einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen, wenn er eine Verteidigung gegen die Klage beabsichtige, und mit Schriftsatz des Rechtsanwaltes innerhalb von drei Wochen nach Zustellung der Klage alle Einwendungen und Einreden gegen die Klage vorzutragen. Die Klage und die Terminsverfügung werden dem V mit allen erforderlichen Hinweisen am 15.10.2007 zugestellt. Bis zum Termin geht keine Klageerwiderung bei Gericht ein.

In der mündlichen Verhandlung erscheint V ohne Rechtsanwalt. Er bestreitet jeglichen Mangel und beruft sich auf die im Kaufvertrag enthaltene 6-monatige Verjährungsfrist.

R beantragt den Erlass eines Versäumnisurteils. Prüfen Sie gutachterlich, wie das Gericht entscheiden wird?

100 Punkte

Bearbeitervermerk:

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass in § 6 des Kaufvertrages eine entsprechende Gewährleistungsfrist von 6 Monaten geregelt ist.



Lösungshinweise:

Das Gericht wird ein Versäumnisurteil erlassen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

A. Vorliegen eines Antrags

Zunächst müsste nach § 331 I S. 1 ZPO ein Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils vorliegen. Ein entsprechender Antrag wurde durch Rechtsanwalt R gestellt.

B. Säumnis des Beklagten

Ferner müsste eine Säumnis des Beklagten vorliegen. Der Kaufpreis für den PKW beträgt 9.900 €. Es liegt somit ein Anwaltsprozess nach § 78 I ZPO vor. Ein Rechtsanwalt ist aber seitens des Beklagten nicht erschienen. Demnach liegt eine Säumnis gem. § 331 I ZPO vor.

C. Keine Erlasshindernisse

Darüber hinaus darf ein Versäumnisurteil nicht ergehen, wenn einer der Fälle der §§ 335, 337 ZPO vorliegt. Es sind jedoch weder Anhaltspunkte für § 335 ZPO noch für § 337 ZPO ersichtlich.¹

D. Zulässigkeit der Klage

Zudem darf kein Versäumnisurteil ergehen, wenn die Klage unzulässig ist. Die Zulässigkeit beinhaltet, dass das zuständige Gericht angerufen worden ist. Im Rahmen der Zuständigkeit ist ferner zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu differenzieren.

Die örtliche Zuständigkeit folgt hier aus den §§ 12, 13 ZPO. Der Wohnsitz des V befindet sich in Bochum. Somit befindet sich der allgemeine Gerichtsstand in Bochum. Weitere Gerichtsstände sind nicht ersichtlich.

Der Streitwert liegt über 5.000,00 € (s.o.). Daher ist nach §§ 23, 71 GVG ein Landgericht zuständig. Zuständig ist folglich das Landgericht Bochum. Mangels entgegenstehender Angaben im Sachverhalt ist weiterhin anzunehmen, dass die sonstigen allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen gegeben sind. Die Klage ist demzufolge zulässig.

E. Schlüssigkeit der Klage

Nach § 331 II ZPO ist nach dem Antrag des Klägers zu erkennen, soweit es den Klageantrag *rechtfertigt*. Dies bedeutet, dass die Klage schlüssig sein muss. Eine Schlüssigkeit liegt vor, wenn sich *allein* aus den von dem Kläger vorgetragene(n) Tatsachen der behauptete Anspruch ergibt.

I. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§ 437 Nr. 2, 434, 323, 346 I BGB

K könnte einen Rückzahlungsanspruch gegen V in Höhe von 9.900 € haben aus §§ 437 Nr. 2, 434, 323, 346 I BGB.

¹ Beachte: Das Gericht ist nicht verpflichtet auf die Folgen der Säumnis hinzuweisen, s. *Hartmann*, in: *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, § 335 Rd. 6.

1. Vorliegen eines Kaufvertrages

Dies setzt zunächst einen Kaufvertrag voraus. Laut Sachverhalt ist dies der Fall. Im Übrigen ist dies auch unstreitig zwischen den Parteien.

2. Vorliegen eines Sachmangels

Der Sachmangel ist in § 434 BGB geregelt. Nach § 434 I S. 1 BGB ist zunächst auf eine Beschaffenheitsvereinbarung abzustellen. Diese wurde hier zwischen den Parteien aber nicht getroffen.

Es könnte jedoch ein Sachmangel nach § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Sache eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Ein Defekt der Lambdasonde entspricht nicht der üblichen Beschaffenheit eines Gebrauchtwagens. Demnach liegt ein Sachmangel nach § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB vor.

3. Gefahrübergang

Ferner müsste der Sachmangel bei Gefahrübergang vorgelegen haben. Laut Sachverhaltsvortrag des K hat dieser Mangel bereits bei der Übergabe des Wagens vorgelegen. Somit lag der Sachmangel gem. § 446 BGB bei Gefahrübergang vor.

4. Fristsetzung zur Nacherfüllung

Nach § 323 I BGB muss zunächst eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden. Diese ist hier nicht gesetzt worden. Es könnten jedoch Entbehrlichkeitsgründe nach § 323 II BGB eingreifen. In Betracht kommt § 323 II Nr. 1 BGB. K hat vorgetragen, dass sich der Verkäufer auf eine in § 6 des Kaufvertrages geregelte Gewährleistungsfrist berufen hat, die bereits abgelaufen ist. Die Berufung auf die eingetretene Verjährung ist als ernsthafte und endgültige Verweigerung der Nacherfüllung auszulegen. Demnach war eine Fristsetzung entbehrlich.

5. Erheblichkeit der Pflichtverletzung

Nach § 323 V S. 2 BGB muss die Pflichtverletzung im Falle des Rücktritts erheblich sein. Durch den Defekt der Lambdasonde wird die Zuführung des Benzins beeinträchtigt. Dies stellt einen erheblichen Mangel und damit eine erhebliche Pflichtverletzung dar.

II. Durchsetzbarkeit des Anspruchs

1. Der Durchsetzung des Anspruchs könnte der Eintritt der Verjährung entgegenstehen. Problematisch ist allerdings, dass die Verjährung nur zu berücksichtigen ist, wenn Sie erhoben wurde.

Es kommt hier aber die Besonderheit des Versäumnisurteils hinzu, wonach nur der Vortrag des Klägers zu berücksichtigen ist. Demnach ist die Berufung des V im Prozess auf die Einrede der Verjährung irrelevant. Eine Erhebung der Einrede der Verjährung muss aber nicht im Prozess selbst erfolgen,

sondern kann auch vorprozessual geltend gemacht werden.²

Aus dem Vortrag des R ergibt sich, dass vorprozessual die Einrede der Verjährung erhoben wurde. Folglich ist die Verjährungsfrage im Prozess zu berücksichtigen.

2. Materiell ist daher zu prüfen, ob die Verjährung eingetreten ist. Die in § 6 des Kaufvertrages enthaltene 6-monatige Verjährungsfrist setzt aber zunächst wiederum voraus, dass sie Vertragsbestandteil geworden ist. Dies richtet sich nach § 305 BGB. Dann müssten Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 I BGB) verwendet worden sein. Laut Sachverhalt liegen Allgemeine Geschäftsbedingen i.S.d. § 305 I BGB vor.³ Diese müssten ferner wirksam nach § 305 II BGB einbezogen worden sein. Auch davon ist nach dem Sachverhalt durch die Unterzeichnung des Vertrages auszugehen. Folglich ist die 6-monatige Gewährleistungsfrist Vertragsbestandteil geworden und bei der Prüfung des materiellen Verjährungseintritts zu Grunde zu legen.

Die Übergabe war am 07.02.2007. Die Klageerhebung, die gem. § 204 Nr. 1 ZPO i.V.m. § 253 I ZPO zu einer Hemmung der Verjährung führen würde, wurde erst am 23.09.2007 eingereicht und folglich auch erst zeitlich später beim Beklagten zugestellt.

Fraglich ist allerdings, ob die vereinbarte Gewährleistungsfrist wirksam ist. Gegen die Wirksamkeit der vereinbarten Verjährungsfrist könnte zunächst § 475 II BGB sprechen. Die Anwendung des § 475 BGB setzt aber voraus, dass ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt. Dies ist nach § 474 I BGB der Fall, wenn ein Verbraucher (§ 13 BGB) von einem Unternehmer (§ 14 BGB) eine bewegliche Sache kauft. Weder K noch V handelten beim Abschluss des Kaufvertrages gewerblich oder für die selbständige berufliche Tätigkeit. Demnach liegt kein Verbrauchsgüterkauf vor.

Der Wirksamkeit der vereinbarten Verjährungseinrede könnte aber eine Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB entgegenstehen. Eine Inhaltskontrolle ist nach § 307 III BGB nur möglich, wenn von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen wird. Die gesetzliche Vorschrift bezüglich der maßgeblichen Gewährleistungsfrist ist § 438 I Nr. 3 BGB. Von der 2-jährigen Gewährleistungsfrist wird hier abgewichen, so dass eine Inhaltskontrolle möglich ist.

Die vereinbarte Gewährleistungsfrist könnte wegen § 309 Nr. 8 b ff. BGB unwirksam sein. Danach kann die Gewährleistungsfrist bei neu hergestellten Sachen nur maximal auf 1 Jahr verkürzt werden.

Zwischen K und V wurde aber ein Gebrauchtwagen veräußert, so dass die in § 309 Nr. 8 b ff. BGB geregelte Frist keine Anwendung findet.⁴ Abschließend könnte noch die Generalklausel nach § 307 BGB zur Anwendung kommen. Allerdings ist im Gebrauchtwagenkauf sogar ein völliger Gewähr-

² Ausreichend ist im Übrigen, wenn sich die Erhebung der Verjährungseinrede aus dem *Klägervortrag* ergibt. Insoweit führt dies zur Unschlüssigkeit der Klage, s. OLG Düsseldorf NJW 1991, 2089 ff.

³ Die Tatsache, dass ein Privatmann AGB's verwendet, steht der Annahme nicht entgegen.

⁴ Da von dem Gewährleistungsausschluss auch ein möglicher Schadensersatzanspruch betroffen ist, scheidet diese Klausel in der Praxis an § 309 Nr. 7 BGB. Ausführungen hierzu wurden aber von den Bearbeitern nicht erwartet, so dass die Annahme einer wirksamen Verkürzung des Gewährleistungsanspruchs aus Sicht der Bearbeiter folgerichtig und gut vertretbar ist. Weiterführend zu § 309 Nr. 7 BGB, s. BGH NJW 2007, 674 ff.

leistungsausschluss zulässig, so dass hier auch kein Verstoß gegen § 307 BGB vorliegt.

3. Ergebnis

Die Abkürzung der Gewährleistungsfrist ist wirksam.⁵ Folglich ist Verjährung eingetreten. Die Klage ist daher unbegründet und ist abzuweisen.⁶

4. Kosten

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens nach § 91 I ZPO zu tragen.

5. vorläufige Vollstreckbarkeit

Es liegt ein klageabweisendes Urteil vor. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich daher nach § 708 Nr. 11 ZPO.

⁵ Falls jemand § 309 Nr. 7 BGB bejaht hat, müsste das Ergebnis konsequenterweise anders lauten.

⁶ Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass hier ein sog. unechtes Versäumnisurteil vorliegt.